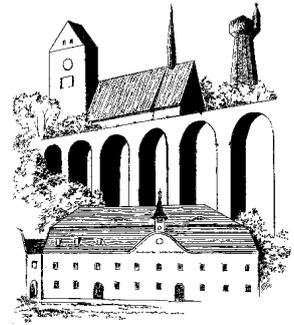


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma, Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Bürgermeister
Gerhardt, Rico

Nummer: **023-08/2024**
Datum: 15.10.2024
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	24.10.2024	öffentlich beschließend

Betreff:

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 002 „Sondergebiet Großbatteriespeicher am Umspannwerk Freiberg-Nord“

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Aufstellung für den Bebauungsplan Nr. 002 der Gemeinde Oberschöna, Baugebiet: „Sondergebiet Großbatteriespeicher am Umspannwerk Freiberg-Nord“.

Sachverhalt:

Ein führender Projektentwickler und Errichter von Großbatteriespeichern plant auf den Flurstücken 97/3 (Teilbereich) und 289/1 (Gemarkung Wegefath), westlich des Umspannwerks Freiberg-Nord und südlich der Hainichener Straße ein Batteriespeicherprojekt mit einer Leistung von 300 MW. Batteriespeicher sind ein essenzieller Faktor für eine erfolgreiche Energiewende und wirken durch verringerte Investitionen in die Stromnetze sowie die Ein- und Ausspeicherung von kostengünstigem erneuerbarem Strom dauerhaft kostendämpfend. Für die wirtschaftliche Darstellbarkeit von Speicherprojekten ist eine unmittelbare Nähe zu einem Umspannwerk sehr wichtig. Durch 50Hertz als Betreiber des Umspannwerks ist bereits eine Netztechnische Stellungnahme erstellt worden, in der das Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt für das Vorhaben bestätigt worden ist. Harmony Energy hat die zugewiesene Anschlussleistung reserviert. Die langfristige vertragliche und damit rechtsverbindliche Sicherung der Netzkapazität kann nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgen. Umfangreiche durch den Projektentwickler erarbeitete Raumanalysen unterstreichen die besondere Eignung des gewählten Standorts. Im Zuge einer Bauvoranfrage wurden zahlreiche Träger öffentlicher

Belange bereits um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahmen liegen der Bauaufsicht des Landkreises Mittelsachsen vor.

Als erster Verfahrensschritt zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechts für das Vorhaben ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Der Vorhabenträger wird ein Planungsbüro mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beauftragen.

Rechtslage:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.705) geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023

(BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist